



Beschluss

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

1. Leon Orestis Walter Chi [redacted] | Gießen
2. Myron Jan Aris Chi [redacted] | Gießen

Verfahrenspfleger bzw. Verfahrensbevollmächtigter:

Zu 1.+2. Rechtsanwalt Stephan L [redacted] | Hüttenberg

Beteiligte:

1.
Eva Irene Ursula Erna B [redacted] | Gießen

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Ulrike S [redacted] / [redacted] | Wettenberg

2.
Dr.-Ing. Aristovoulos Christidis,
wohnhaft: Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. jur. Horst Honigmann, Alte Freiheit 5/Kipdorf 1, 42103 Wuppertal

3.
Magistrat der Stadt Gießen -Jugendamt-
Neuen Bäume 2, 35390 Gießen

hat das Amtsgericht – Familiengericht – Gießen durch Richterin am Amtsgericht Kessler-Bechtold nach erfolgter Anhörung beschlossen:

I.

Der Antrag des Antragsgegners auf Androhung der Festsetzung des Zwangsgeldes wird zurückgewiesen.

II.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Bei den Parteien handelt es sich um zwischenzeitlich seit dem 22.8.2007 geschiedene Eheleute.

Aus der Ehe der Parteien sind die beiden gemeinsamen Söhne Leon Orestis Walter C [REDACTED], geb. am [REDACTED] und Myron Jan Aris Chi [REDACTED], geb. am [REDACTED], hervorgegangen. Seit der Trennung der Parteien im Herbst 2005 haben die beiden gemeinsamen Söhne ihren Aufenthalt im Haushalt der Kindesmutter.

Nachdem die beiden Parteien zunächst in dem Termin am 23.11.2005 in dem Verfahren zu Az. 24 F 1208/05 einen Vergleich über die Ausgestaltung des Umgangsrechtes geschlossen hatten, stellte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 12.1.2006 einen Antrag auf Abänderung dahingehend, dass die vereinbarten Umgangszeiten etwas verringert werden sollten. Nach ausführlicher mündlicher Anhörung der Parteien und der beiden Kinder hat das Gericht – nach erfolglosen Bemühungen um eine vergleichsweise Regelung – in einem Beschluss den Umgangskontakt zwischen dem Antragsgegner und den beiden gemeinsamen Söhnen umfassend geregelt. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf Bl. 113 ff. d. A. Bezug genommen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt, die das Oberlandesgericht Frankfurt mit Beschluss vom 20.3.2007 als unzulässig verworfen hat, weil der Antragsgegner sie nicht begründet hat.

In der Folgezeit gestaltete sich das Verhältnis des Antragsgegners zu den beiden gemeinsamen Söhnen zunehmend als schwieriger, was zur Folge hatte, dass die festgelegten Umgangskontakte nur noch in einem ganz geringen Umfang stattgefunden haben.

Mit Schriftsatz vom 17.10.2007 hat der Antragsgegner daraufhin beantragt,

die Antragstellerin durch Androhung von Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft anzuhalten, alles zu unterlassen, was das Verhältnis der gemeinsamen Söhne der Parteien, Leon Orestis Walter Chi [REDACTED] und Myron Jan Aris Chi [REDACTED] zum Antragsgegner beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert, ferner dafür Sorge zu tragen, dass das Umgangsrecht des Antragsgegners gemäß Beschluss des angerufenen Gerichts vom 8.11.2006 umgesetzt wird.

Die Antragstellerin beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Beide Parteien hatten ausführlich Gelegenheit, schriftsätzlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurden beide in einer erneuten mündlichen Verhandlung am 21.11.2007 angehört. Diesbezüglich wird auf das Protokoll vom 21.11.2007 (Bl. 245 d.A.) Bezug genommen.

Für die beiden Kinder der Parteien wurde ein Verfahrenspfleger bestellt. Diesbezüglich wird auf den Bericht des Herrn L. vom 23.10.2006 (Bl. 93 d.A.) und insbesondere auf den Bericht nach Stellung des Antrages auf Androhung eines Zwangsgeldes vom 7.11.2007 (Bl. 218 d.A.) Bezug genommen.

Die beiden gemeinsamen Söhne wurden insgesamt dreimal, zuletzt am 28.8.2007, in dem Sorgerechtsverfahren zu 25 F 770/07 angehört.

Der Antrag auf Androhung eines Zwangsgeldes war zurückzuweisen.

Anders als die Festsetzung eines Zwangsgeldes setzt die Androhung desselben zwar nicht voraus, dass ein Verschulden desjenigen, der durch die Androhung zu der Vornahme einer Handlung angehalten werden soll, bereits feststeht. Aus diesem Grunde hat das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob die Androhung veranlasst ist oder davon abgesehen werden kann ein pflichtgemäßes Ermessen.

Dieser Ermessensspielraum ist dann erheblich eingeschränkt, wenn mit der zu vollstreckenden Anordnung z.B. das Recht eines Elternteiles auf persönlichen Umgang mit seinen Kindern verfolgt werden soll (Keidel, Kuntze, Wikler, 15. Auflage, § 33 Rdnr. 22).

Das Gericht kommt unter Abwägung sämtlicher Umstände im Rahmen seines eingeräumten Ermessensspielraumes dazu, dass vorliegend die Androhung eines Zwangsgeldes nicht veranlasst ist, da es die feste Überzeugung gewonnen hat, dass sich hierdurch die gesamte Situation der gestörten Umgangskontakte nicht ändern wird.

Die Parteien sind dem Gericht durch mehrere Verfahren und zum Teil umfangreiche Anhörungen bekannt. Bereits zu Anbeginn wurde deutlich und zog sich weiter quasi wie ein roter Faden durch sämtliche Verfahren, dass beide Parteien unterschiedliche Lebenszuschnitte haben und in der Frage der Erziehung und der Betreuung der beiden gemeinsamen Söhne keine gemeinsamen Grundkonzepte entwickeln konnten. Diese Unterschiede und die damit verbundenen Konflikte waren es, die letztendlich auf der Paarebene zu einer Trennung geführt haben und darüber hinaus auch nach der Trennung die beiden gemeinsamen Söhne nicht unerheblich belasten.

Diese unterschiedliche Lebenseinstellung verbunden mit der zutage getretenen Unfähigkeit oder Unwilligkeit des Antragsgegners, auf die kindlichen Bedürfnisse und Belange hinreichend einzugehen, haben letztendlich die nun vorliegende Situation verursacht.

Obwohl ein Verschulden für die Androhung des Zwangsgeldes seitens der Antragstellerin noch nicht erforderlich ist, geht das Gericht davon aus, dass ein solches auch nicht vorliegt. Die Kinder sind insgesamt dreimal von dem zuständigen Gericht angehört worden. Sie haben hierbei stets einen für ihr Alter reifen und aufgeweckten Eindruck hinterlassen. Auch ist zu keinem Zeitpunkt

erkennbar geworden, dass sie unter dem Fremdeinfluss ihrer Mutter, der Antragstellerin, stehen. Der Wille der beiden gemeinsamen Söhne ging bereits bei der letzten in diesem Verfahren erfolgten Anhörung am 8.11.2006 dahingehend, dass sie die Umgangskontakte mit ihrem Vater erheblich einschränken und darüber hinaus zum Teil selbst mitbestimmen wollten. Hierfür hatten die Kinder stets nachvollziehbare Gründe, so beispielsweise diese, dass der Vater sich wenig für ihre Freizeitaktivitäten interessieren würde und darüber hinaus auch nicht dazu bereit wäre, sich auf ihre Interessen einzulassen.

Das Gericht hat davon abgesehen, die Kinder im Rahmen des Androhungsverfahrens erneut anzuhören. Der Verfahrenspfleger, Herr Rechtsanwalt L. hat aber in seinem Bericht vom 7.11.2007 nach einem erneuten Gespräch mit den Kindern, ähnliche Eindrücke geschildert. Auch dieser Bericht kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die sich seit einem Jahr leider verschlechternde Umgangssituation des Antragsgegners mit den beiden gemeinsamen Söhnen nicht auf die Veranlassung der Antragstellerin, sondern vielmehr auf das Verhalten des Antragsgegners selbst zurückzuführen ist. Er hat darüber hinaus in der mündlichen Anhörung am 21.11.2007 sich dahingehend geäußert, dass die beiden Kinder ihm gegenüber sogar geäußert hätten, die Mutter würde es wollen und wünschen, dass sie den Vater besuchen sollten. Auch diese Äußerung der Kinder gegenüber dem Verfahrenspfleger rechtfertigt in keiner Weise den Schluss, die Kindesmutter würde die Kinder beeinflussen.

Nur aber wenn eine solche Beeinflussung vorliegen könnte, ist es gerechtfertigt, gegenüber der Kindesmutter ein Zwangsgeld anzudrohen.

Auch das von der Antragsgegnerseite beantragte kinderpsychologische Sachverständigengutachten war nach der festen Überzeugung des Gerichtes nicht einzuholen. Auch dieses hätte keine anderen Ergebnisse zutage fördern können. Es wäre darüber hinaus mit einer zusätzlichen Belastung für die Kinder verbunden gewesen.

Der Antragsgegner muss an dieser Stelle erkennen, dass die beiden gemeinsamen Söhne ihn gerne besuchen möchten und ihn auch besuchen würden, wenn die konkrete Ausgestaltung des Umgangskontaktes mehr auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet wäre.

Das Gericht geht schließlich davon aus, dass der Antragsgegner es bei der nunmehrigen Entscheidung nicht belassen wird. Er möge aber hierbei bedenken, dass weitere Verfahren in der zweiten Instanz nicht nur für ihn ein zusätzlicher zeitlicher und finanzieller Aufwand bedeutet, der zu einer Verminderung der Lebensqualität führt, sondern auch für die Kinder mit weiteren Belastungen verbunden ist. Es ist in Fortschreibung der leider in der Vergangenheit eingetretenen negativen Entwicklung zu erwarten, dass sich das Verhältnis der Söhne zu ihrem Vater weiter verschlechtern wird. Diese Zeit könnte sinnvoller darauf verwandt werden, sich mit den Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse der beiden Kinder auseinanderzusetzen.

Die Nebenentscheidung beruht auf den §§ 94 Abs. 3 KostO, 13 a FGG.

Keßler-Bechtold
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt am 17.11.2008

Gesamt 1/1

Urkundenecht

Seite 4/4